

## **Flurbereinigungsverfahren Beuren/Hochwald**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

- 1. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**
- 2. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Beuren/Hochwald, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), am

**Donnerstag, den 05.11.2009 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr**

**im Bürgerhaus Beuren, Dhrontalstr. 1, 54413 Beuren**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

**Freitag, den 06.11.2009, vormittags um 10.00 Uhr**

**im Bürgerhaus Beuren, Dhrontalstr. 1, 54413 Beuren.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke und
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Der Nachweis des Alten Bestandes wird nur den Teilnehmern gestellt, deren Grundstücke von der Änderung der Wertermittlung betroffen sind.

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungsgemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in

den Eigentumsunterlagen des DLR an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

- III. Mit dem Flurbereinigungsplan werden auch die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge.
- IV. **Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung oder gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **07.11.2009** schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

***Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft Beuren/Hochwald, Herrn Manfred Köhl, Zum hohen Stein 18, 54413 Beuren oder beim DLR Mosel in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Verbands- bzw. Ortsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

V. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden. Die eingetragenen Rechte bleiben im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes.

VI. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der neuen Planempfänger wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.08.2008 und die Überleitungsbestimmungen vom 19.08.2008 geregelt. Die Überleitungsbestimmungen wurden zusammen mit der vorläufigen Besitzeinweisung, deren Bestandteil sie sind, öffentlich bekannt gemacht und zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Bezüglich der nach der vorläufigen Besitzeinweisung vorgenommenen Änderungen der Landabfindungen gehen der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke zu den in der vorläufigen Besitzeinweisung bzw. in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten, bezogen auf die Jahre 2009 und 2010, auf den neuen Planempfänger über.

VII. **Obstbäume und Waldbestände werden nur auf Antrag entschädigt.** Zur Ermittlung des Obstbaumausgleiches und zur Entschädigung von Waldbeständen genügt ein formloser schriftlicher Antrag.

Trier, den 25.09.2009

DLR Mosel

Im Auftrag

gez. Heinzen

(Siegel)